



## Satzung

des

## Tomerdinger Leichtathletikverein e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 07.10.2022

Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form (und umgekehrt).

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Tomerdingener Leichtathletikverein**.

Er hat seinen Sitz in **Tomerdingen**.

Er wurde am **07.10.2022** gegründet und soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

Mit Eintragung im Vereinsregister lautet der Name

**Tomerdingener Leichtathletikverein e.V.**

Abgekürzt: **TLV e.V.**

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund und dessen Fachverbänden an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung des Sports mit Schwerpunkten der Schüler- und Jugendarbeit, sowie des Breiten- und Leistungssports.

Die oben beschriebenen Satzungszwecke werden verwirklicht durch

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sportveranstaltungen,
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
- die Durchführung von allgemeinen sportlichen Kinder- und Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- Aus- und Weiterbildungen sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig,
- Maßnahmen, Veranstaltungen und Kurse zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, auch für Nichtmitglieder,
- Durchführung von Präventions- und Rehabilitationssportmaßnahmen und -kursen sowie alle weiteren sportlichen Maßnahmen für die gesundheitliche Förderung, Erhaltung und Verbesserung des Bewegungsapparates, auch für Nichtmitglieder.

## § 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

## § 4 Farben und Auszeichnungen

Die Farben des Vereins sind: **BLAU-WEIß**.

Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen des Vereinsabzeichens.

## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (ab dem 18. Lebensjahr),
- Jugendlichen (vom 14. bis 17. Lebensjahr),
- Kindern (bis einschließlich zum 13. Lebensjahr),
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über das Akzeptieren des schriftlichen Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand (bei bestehenden Abteilungen der Abteilungsvorstand).

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht dem Betroffenen ein Einspruch innerhalb von 4 Wochen zu, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Nach erfolgter Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Satzung des Vereins. Diese kann jederzeit beim Vorstand eingesehen werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn des Kalenderjahres in dem der Eintritt erfolgte.

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Zu zahlen sind

- bei der Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr und
- der Jahresbeitrag.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitrittserleichterungen zu gewähren.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Sanktionen

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Bei leichteren Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden: Verwarnung, Verweis, Trainingsverbot und/oder Verlust des Wahlstimmrechts.

Näheres dazu regelt die Rechtsordnung des Vereins.

Ein Mitglied kann aus dem Verein Ausgeschlossen werden wegen

- erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- grobem schuldhaften und unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Des Weiteren kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

### **§ 9 Rechte und Pflichten**

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied über 16 Jahre ist stimmberechtigt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus, ausgenommen ist der Jugendbeauftragte, der ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar ist.

Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können an den Versammlungen jederzeit als Gäste teilnehmen.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags und der Umlage sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzusetzen. Diese betragen pro Jahr höchstens 30,00 € pro Mitglied.

Jedes Mitglied hat an den Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen oder ersatzweise dafür ein Entgelt zu zahlen. Alles Nähere dazu wird per Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 10 Organe

Die Organe, durch die der Verein verwaltet wird, sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

Die Willensbildung in den Organen erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist.

## § 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Pressesprecher und
- dem Jugendbeauftragten

Zum Vorstand können beratende und unterstützende Personen zeitlich begrenzt und ohne Stimmrecht hinzugezogen werden, die ihm verantwortlich sind. Die Zahl der Berater richtet sich nach den Erfordernissen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten des Vereins und dessen Abteilungen und ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen und hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze und Vergütungen.

Die steuerlichen-/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen allein ist vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch Kooptation zu besetzen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.

Er ist jederzeit beschlussfähig.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für alle Angelegenheiten des Vereins. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über den Ausschluss oder die Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung und
- Auflösung des Vereins.

## **§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die alljährliche ordentliche Mitgliederversammlung sollte in den ersten drei Monaten des neuen Vereinsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.

Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Mitgliederversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich an jedes Mitglied erfolgen.

Die Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Tagesordnung muss - gegebenenfalls mit den nötigen Angaben - mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## **§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Vereins erforderlich.



## **§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme ist der Jugendbeauftragte, der wählbar ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

## **§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder.

## **§ 18 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche nicht Mitglieder des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts gegenüber der übrigen Vorstandsmitgliedern.

## **§ 19 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Rechtsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Vorstands beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 20 Protokollierungen von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem von diesem jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 21 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen persönlichen Daten und seine Bankverbindung auf. Gleichzeitig erhält jedes neue Mitglied die Datenschutz-Information des Vereins zur Kenntnisnahme und Unterschrift. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die ausgeübte Sportart und die Vereinsmitgliedsnummer.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dornstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23 Schlussbestimmung**

Sollte im Zuge des Eintragungsverfahrens eine redaktionelle Satzungsänderung erforderlich sein, so kann diese die Vorstandschaft beschließen. Der Vorsitzende hat in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

## § 24 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 07.10.2022 in Tomerdingen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

1. Satzungsänderung am 11.11.2022 in den § 2, 11 und 22
2. Satzungsänderung am 15.11.2022 im § 14

Unterschriften der Mitglieder am Tag der Anpassung/Änderung (15.11.2022):

*Im Original gezeichnet*